



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

145
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 09. Mai 2022

Nummer 19

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>A</p> <p style="text-align: center;">Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>190. Inkraftsetzung der vorläufigen Bildungspläne Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre
h i e r : Ministerium für Schule und Bildung NRW,
40190 Düsseldorf Seite 146</p> <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>191. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat – im folgenden „Kreis“ genannt – und dem Volkshochschulzweckverband Ringstraße 24 53721 Siegburg vertreten durch den Vorstandsvorsteher - im folgenden „VHS“ genannt –
Seite 146</p> <p>192. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat – im folgenden „Kreis“ genannt – und dem Wahnachtalsperrenverband Siegelsknippen 53721 Siegburg vertreten durch den Geschäftsführer - im folgenden „WTV“ genannt –
Seite 149</p> <p>193. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Seite 152</p> <p>194. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln Seite 152</p> <p>195. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln Seite 153</p> | <p>196. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln Seite 153</p> <p>197. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling Seite 153</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>198. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2022
Seite 154</p> <p>199. Einladung zur Verbandsversammlung
h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 155</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>200. Liquidation
h i e r : Prävent e. V. Seite 156</p> <p>201. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft Aachen-Nord e. V. Seite 156</p> <p>202. Liquidation
h i e r : Hundehilfe Phoenix e. V. Seite 156</p> <p>203. Liquidation
h i e r : RISE Stolberg e. V. Seite 156</p> |
|---|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

190. Inkraftsetzung der vorläufigen
Bildungspläne Evangelische Religionslehre
und Katholische Religionslehre
h i e r : Ministerium für Schule und Bildung NRW,
40190 Düsseldorf

Sekundarstufe II – Berufskolleg:

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife (§ 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK) und Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führen (§ 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK) (Anlage C2 der APO-BK)

Fachbereich Gestaltung

Inkraftsetzung der vorläufigen Bildungspläne Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und der Oberen Schulaufsicht wurden neue vorläufige Bildungspläne mit einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Die in der Anlage 1 aufgeführten vorläufigen Bildungspläne für den Fachbereich Gestaltung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie treten rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal unter www.berufsbildung.nrw.de veröffentlicht.

Die curricularen Vorgaben für die Fachbereiche und Berufsfelder, für die bislang keine neuen Bildungspläne entwickelt wurden, behalten vorläufig ihre Gültigkeit.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Lehrpläne treten für die Bildungsgänge der Anlage C2 der APO-BK im Fachbereich Gestaltung zum 31. Januar 2022 auslaufend außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Gestaltung

Heft-Nr. Fach/Bezeichnung

44415 Evangelische Religionslehre

44416 Katholische Religionslehre

Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg;

Anlage 2

Heft-Nr. Fach/Bezeichnung

4911 Evangelische Religionslehre –
Lehrplan zur Erprobung

4912 Katholische Religionslehre –
Lehrplan zur Erprobung

Bildungspläne, die außer Kraft gesetzt werden Berufskolleg;

Der Runderlass wird im ABL NRW veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Mathias R i c h t e r

ABl. Reg. K 2022, S. 146

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

191. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Volkshochschulzweckverband
Ringstraße 24
53721 Siegburg

vertreten durch den Verbandsvorsteher
- im folgenden „VHS“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Volkshochschulzweckverband wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis führt bereits seit dem 1. Juli 2017 im Auftrag und im Namen des VHS die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des VHS (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung durch.

Der Einsatz eines neuen Beihilfeabrechnungsverfahrens, die damit verbundenen veränderten Verfahrensabläufe sowie eine insgesamt erforderliche Umstellung der Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung der Fallkostenpauschale (Abrechnung auf Basis der Vollkosten) macht den Abschluss dieser neuen Vereinbarung erforderlich.

Die Bearbeitung der von den Bediensteten des VHS eingehenden Beihilfeanträge erfolgt durch den Kreis ab dem 1. Januar 2022 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des VHS als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2
Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis führt die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen des VHS nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO) durch. Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die für die Bediensteten des VHS anzulegenden Beihilfevorgänge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet/löscht der Kreis die nicht mehr benötigten analogen/digitalen Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen (keine abschließende Auflistung) mit ein:
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
 - Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
 - Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
 - Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
 - Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
 - Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
 - Durchführung von Zweitprüfungen in besonderen Fällen
 - Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfah-

ren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem VHS selbst)

- Erstellung von Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3
Leistungen des VHS

- (1) Der VHS informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen über die Weiterführung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf sowie über geänderte Verfahrensabläufe durch Einsatz eines neuen Beihilfebearbeitungsprogramms.
- (2) Der VHS stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (3) Der VHS teilt dem Kreis alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt der VHS jährlich bis zum 31. Januar dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten des VHS mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von dem VHS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim VHS. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom VHS übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeiträge erfolgt durch den VHS.
- (8) Der VHS stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Rundschreiben/Informationen/anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4
Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (ab November 2021: Beihilfe NRWplus).
- (2) Die Auszahlung festgesetzter Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch den VHS. Zu diesem Zweck stellt der Kreis dem VHS im Bedarfsfall eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.

- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten des VHS Anwendung.
- (4) Die Anträge werden mittels eines standardisierten, landeseinheitlichen Antragsformulars von den Beihilfeberechtigten selbst entweder auf dem Postweg oder per Beihilfe-NRW-App unmittelbar der Zentralen Scanstelle in Detmold zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Zentralen Scanstelle.

Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Die für den VHS zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Der VHS verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 42,27 EUR zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die vorstehende Fallkostenpauschale wurde auf Grundlage der Jahresdaten aus 2020 ermittelt und deckt sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Leistungen nach § 2 ab.

Die Fallkostenpauschale beinhaltet grundsätzlich:

- den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ermittelten Personalaufwand (unter Zugrundelegung der im Abrechnungszeitraum geltenden KGST-Personalkostenpauschalen)
- Sach- und IT-Aufwand (Ist-Kosten des Rhein-Sieg-Kreises)
- einen prozentualen Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme/-wahrnehmung stehen

Von diesen Aufwendungen werden die Erträge in Höhe der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträge in Abzug gebracht.

- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch des VHS erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

- (3) Die Fallkostenpauschale gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022

und wird danach jährlich anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des jeweiligen Vorjahres überprüft. Sofern eine Anpassung der Fallkostenpauschale erforderlich ist, wird dies dem VHS schriftlich mitgeteilt. Die angepasste Fallkostenpauschale findet dann ab dem 1. Januar des jeweiligen Folgejahres Anwendung (erstmalig 1. Januar 2023).

- (4) Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat der VHS ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

- (5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis den VHS umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat der VHS ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der VHS leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Höhe teilt der Kreis dem VHS bis zum 20. Januar mit. Die Überweisung durch den VHS erfolgt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem VHS bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der VHS überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die vom VHS zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des VHS und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch den VHS oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird dem VHS zugerechnet.

§ 9

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sie setzt die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Vereinbarung außer Kraft.

Siegburg, den 3. Februar 2022
Für den Rhein-Sieg-Kreis
gez. Sebastian S c h u s t e r
(Landrat)

Siegburg, den 30. Dezember 2021
Für den Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg:
gez. Claudia W i e j a
(Verbandsvorsteherin)

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen dem Volkshochschulzweckverband und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam (und damit nicht zum 1. Januar 2022, wie in § 11 der Vereinbarung bestimmt).

Köln, den 28. April 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-416

Im Auftrag
gez. Steireif

192. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
vertreten durch den Landrat
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen
53721 Siegburg
vertreten durch den Geschäftsführer
- im folgenden „WTV“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Wahnbachtalsperrenverband wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis führt bereits seit dem 1. Februar 2018 im Auftrag und im Namen des WTV die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des WTV (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung durch.

Der Einsatz eines neuen Beihilfeabrechnungsverfahrens, die damit verbundenen veränderten Verfahrensabläufe sowie eine insgesamt erforderliche Umstellung der Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung der Fallkostenpauschale (Abrechnung auf Basis der Vollkosten) macht den Abschluss dieser neuen Vereinbarung erforderlich.

Die Bearbeitung der von den Bediensteten des WTV eingehenden Beihilfeanträge erfolgt durch den Kreis ab dem 1. Januar 2022 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des WTV als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2
Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis führt die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen des WTV nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW (BVO) durch. Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die für die Bediensteten des WTV anzulegenden Beihilfevorgänge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet/

löscht der Kreis die nicht mehr benötigten analogen/digitalen Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen (keine abschließende Auflistung) mit ein:
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
 - Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
 - Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
 - Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
 - Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
 - Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
 - Durchführung von Zweitprüfungen in besonderen Fällen
 - Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem WTV selbst)
 - Erstellung von Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3

Leistungen des WTV

- (1) Der WTV informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen über die Weiterführung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf sowie über geänderte Verfahrensabläufe durch Einsatz eines neuen Beihilfebearbeitungsprogramms.

- (2) Der WTV stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (3) Der WTV teilt dem Kreis alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt der WTV jährlich bis zum 31. Januar dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten des WTV mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von dem WTV unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim WTV. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom WTV übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeiträge erfolgt durch den WTV.
- (8) Der WTV stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Rundschreiben/Informationen/anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (ab November 2021: Beihilfe NRWplus).
- (2) Die Auszahlung festgesetzter Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch den WTV. Zu diesem Zweck stellt der Kreis dem WTV im Bedarfsfall eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten des WTV Anwendung.
- (4) Die Anträge werden mittels eines standardisierten, landeseinheitlichen Antragsformulars von den Beihilfeberechtigten selbst entweder auf dem Postweg oder per Beihilfe-NRW-App unmittelbar der Zentralen Scanstelle in Detmold zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Zentralen Scanstelle.

Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Die für den WTV zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfestsetzung zu überprüfen.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Der WTV verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 42,27 EUR zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die vorstehende Fallkostenpauschale wurde auf Grundlage der Jahresdaten aus 2020 ermittelt und deckt sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Leistungen nach § 2 ab.

Die Fallkostenpauschale beinhaltet grundsätzlich:

- den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ermittelten Personalaufwand (unter Zugrundelegung der im Abrechnungszeitraum geltenden KGST-Personalkostenpauschalen)
 - Sach- und IT-Aufwand (Ist-Kosten des Rhein-Sieg-Kreises)
 - einen prozentualen Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme/-wahrnehmung stehen. Von diesen Aufwendungen werden die Erträge in Höhe der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträge in Abzug gebracht.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch des WTV erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

- (3) Die Fallkostenpauschale gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022

und wird danach jährlich anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des jeweiligen Vorjahres überprüft. Sofern eine Anpassung der Fallkostenpauschale erforderlich ist, wird dies dem WTV schriftlich mitgeteilt. Die angepasste Fallkostenpauschale findet dann ab dem 1. Januar des jeweiligen Folgejahres Anwendung (erstmalig 1. Januar 2023).

- (4) Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5 % pro Fall hat der WTV ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis den WTV umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat der WTV ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6
Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der WTV leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Höhe teilt der Kreis dem WTV bis zum 20. Januar mit. Die Überweisung durch den WTV erfolgt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem WTV bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 7
Datenschutz

- (1) Der WTV überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die vom WTV zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des WTV und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8
Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilfe-relevanten Personaldaten durch den WTV oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird dem WTV zugerechnet.

§ 9
Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck

am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sie setzt die am 1. Februar 2018 in Kraft getretene Vereinbarung außer Kraft.

Siegburg, den 3. Februar 2022
Für den Rhein-Sieg-Kreis
gez. Sebastian S c h u s t e r
(Landrat)

Siegburg, den 21. Dezember 2021
Für den Wahnbachtalsperrenverband
gez. Ludgera D e c k i n g
(Geschäftsführerin)

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Wahnbachtalsperrenverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam (und damit nicht zum 1. Januar 2022, wie in § 11 der Vereinbarung bestimmt).

Köln, den 28. April 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-421

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2022, S. 149

193. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : W i e d e r b e s e t z u n g e i n e s K e h r b e z i r k s

Bezirksregierung Köln
Dez. 34
Az. 34.02.02-KB13DN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 DN des Landrates des Kreises Düren durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (21. März 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrie-

ben. Der Kehrbezirk Nr. 13 DN des Landrates des Kreises Düren umfasst die Ortschaften Düren-Merzenich, Düren-Arnoldsweiler und Teile von Niederzier-Ellen.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Karsten Hamelmann, 53909 Zülpich, mit Verfügung vom 21. April 2022 mit Wirkung vom 1. Mai 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2022, S. 152

194. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Deutsche Infineum GmbH & Co KG
50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0044/22

Köln, den 25. April 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 6. Januar 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Polybuten-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Polybuten- Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Austausch des Wärmeträgeröls im gesamten Kreislauf des Hotoil-Systems. Durch die Stoffänderung werden zwei vorhandene Pumpen der Polybuten-Anlage, mit denen der neue Stoff gefördert wird, als sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne des Störfallrechts eingestuft.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 152

**195. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Deutsche Infineum GmbH & Co KG
50735 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0045/22

Köln, den 25. April 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 6. Januar 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Paradyne-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Paradyne-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Austausch des Wärmeträgeröls im gesamten Kreislauf des Hotoil-Systems. Durch die Stoffänderung werden vier vorhandene Anlagenteile in der Paradyne-Anlage, in denen sich der neue Stoff befindet, als sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne des Störfallrechts eingestuft.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 153

**196. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG
für die Firma
Shell Deutschland GmbH,
Energy and Chemicals Park Rheinland Nord
50997 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.6/DD-A15.2a-300.039/22

Köln, den 26. April 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 10. März 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Mineralöllagers u. Hafens – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Mineralöllager und Hafen – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Modernisierung der Instrumentierung / MSR-Technik zur Optimierung des Anlagenbetriebes in der Straßentankwagenverladung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W e y r e s

ABl. Reg. K 2022, S. 153

**197. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0050/22

Köln, den 28. April 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 22. März 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 298, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 298 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung eines Lagertanks:

- Installation einer kontinuierlichen Vakuumüberwachung an der vorhandenen Leckschutzauskleidung (Doppelboden) durch Montage eines EG-baumustergeprüften Leckanzeigergerätes inkl. Aufschaltung zur Messwarte.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2022, S. 153

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

198. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2022

Kreis Viersen
Amt für Finanzen

2. Mai 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ge-

setzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 25. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.551.025 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.551.025 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.482.416 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.466.580 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.300 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.300 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.223.982 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.204.152 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.830 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2019), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird endgültig auf 964.835,42 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 947.229,52 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.605,90 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 4. April 2022 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 12. April 2022

Der Vorsitzende
der **Verbandsversammlung**
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss der **Verbandsversammlung** vom 25. November 2021 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch

Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 28. April 2022

Der **Verbandsvorsteher**
gez. Dr. C o e n e n

ABl. Reg. K 2022, S. 154

199. **Einladung zur **Verbandsversammlung**** **h i e r : **Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper****

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper

Wermelskirchen, den 26. April 2022

Zur Sitzung der **Verbandsversammlung lade ich Sie
am **Dienstag, den 17. Mai 2022, ca. 15.00 Uhr** in den **Großen
Ratssaal des Rathauses, Telegrafstraße 29-33** in
Wermelskirchen ein.**

Tagesordnung

1. Öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung des ordnungsgemäßen Eingangs der Einladung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 4. Beschluss: Genehmigung der Niederschrift vom 1. Dezember 2021
 5. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 1. Dezember 2021
 6. Bericht der Betriebsleitung - mündlich -
 7. Kosten- und Leistungsbericht, Prognose 1. Quartal 2022 - Vorlage -
 8. Beschluss: Abnahme des Jahresabschlusses 2021 - Vorlage -
 9. Beschluss: Entlastung des Betriebsausschusses - Vorlage -
 10. Anfragen
 11. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 12. Anfragen
 13. Verschiedenes

Der **Vorsitzende**
gez. Friedel B u r g h o f f

ABl. Reg. K 2022, S. 155

E Sonstiges

**200. Liquidation
h i e r : Prävent e. V.**

Der Verein „Prävent – Verein für Gewaltprävention und Gesundheitsförderung e. V.“ mit Sitz in Köln, kurz „Prävent e. V.“ ist durch Versammlung vom 21. April 2021 aufgelöst (AG Köln, VR 601126). Zur Liquidation wurde Frau Andrea Pracht bestellt.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 156

**201. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft Aachen-Nord e. V.**

Der mit Sitz in Aachen VR 4980, AG Aachen, bestehende Verein „Interessengemeinschaft Aachen-Nord e. V.“ ist durch Beschluss vom 17. Januar 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 156

**202. Liquidation
h i e r : Hundehilfe Phoenix e. V.**

Der Verein „Hundehilfe Phoenix e. V.“ mit Sitz in Windeck (Amtsgericht Siegburg, VR 2976) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 156

**203. Liquidation
h i e r : RISE Stolberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5211 eingetragene „RISE Stolberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn André Schroder, 52223 Stolberg, Gimpelweg 3.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 156

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.